

Richtlinien zur Bestimmung des Tragewertes eines Kleidungsstückes

Der Tragewert ist der Gebrauchswert der Kleidungsstücke und wird wie folgt bemessen:

10/10	Neues Kleidungsstück
8/10	Erkennbar getragenes, nicht repariertes Kleidungsstück. Die Abnutzung ist jedoch sehr gering. Es sind weder abgeschabte Stellen noch durchgestoßene Kanten oder Säume vorhanden.
6/10	Kleidungsstück mit Spuren längeren Tragens. Die Farbe beginnt zu verblassen. Die Oberfläche des Gewebes ist an einzelnen Stellen abgeschabt. An Taschen, Säumen und Kanten sind bei genauer Betrachtung Abnutzungserscheinungen zu erkennen. Das Stück kann fachgemäß und unauffällig instandgesetzt sein.
4/10	Stark und auffallend abgetragenes Kleidungsstück. Kanten und Säume weisen stärker beanspruchte Stellen auf; vereinzelt sind abgeschabte und glänzende Stellen sichtbar.
3/10 und weniger	Kleidungsstück, das solche Schäden aufweist, dass es in der Bekleidungswirtschaft der Polizei nicht mehr verwendet werden kann.